

Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 06.05. bis 08.05.2022 das 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Am Sonntag, dem 08.05.2022 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird die Öffnung von Verkaufsstellen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlaubt.
4. Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
5. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

| | |
|--|--|
| Großer Markt | - Bühne |
| Parkplatz Lindenstraße | - Schausteller |
| befestigter Marktplatz Lindenstraße | - Schausteller |
| Parkplatz Wasserstraße | - Schausteller |
| Parkplatz Gymnasium | - Schausteller (Fahrzeuge und Wohnwagen) |
| Breite Straße von der Bismarker Straße bis Einmündung Poststraße | - Händler |
| Kleiner Markt - Themenfläche | |
| Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt | - Schausteller |
| Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße | - Händler |
| Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage | - Schausteller |
| August-Hilliges-Platz | - Bühne |

6. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

| | | |
|-------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| Großer Markt | - Mittwoch, | den 04.05.2022 um 06:00 Uhr |
| Parkplatz Lindenstraße | - Sonntag, | den 01.05.2022 um 18:00 Uhr |
| befestigter Marktplatz Lindenstraße | - Sonntag, | den 01.05.2022 um 18:00 Uhr |
| Parkplatz Wasserstraße | - Sonntag, | den 01.05.2022 um 18:00 Uhr |
| Parkplatz Gymnasium | - Sonntag, | den 01.05.2022 um 18:00 Uhr |
| Breite Straße | - Donnerstag, | den 05.05.2022 um 18:00 Uhr |
| Kleiner Markt | - Mittwoch, | den 04.05.2022 um 06:00 Uhr |
| Wasserstraße | - Mittwoch, | den 04.05.2022 um 18:00 Uhr |

Kirchstraße - Donnerstag, den 05.05.2022 um 18:00 Uhr
Parkplatz Giebel Stadtpassage (und hinter der Mauer)
- Dienstag, den 03.05.2022 um 18:00 Uhr
August-Hilliges-Platz - Montag, den 02.05.2022 um 06:00 Uhr

7. Für die Feierlichkeiten zum 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:

- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)

Freitag, den 06.05.2022 von 14:00 bis 24:00 Uhr
Samstag, den 07.05.2022 von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag, den 08.05.2022 von 11:30 bis 20:00 Uhr
(Festgottesdienst auf dem Autoscooter um 10:00 Uhr)

- es gelten folgende Ausschankzeiten

Freitag, den 06.05.2022 von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, den 07.05.2022 von 10:00 bis 01:00 Uhr
(Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)
Sonntag, den 08.05.2022 von 11:00 bis 20:00 Uhr

8. Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 06.05.2022 bis 13:30 Uhr, am 07.05.2022 bis 09:30 Uhr und am 08.05.2022 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.

9. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:

- a. Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 06.05.2022, 13:30 Uhr abzuschließen.
- b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 08.05.2022 ab 20:00 Uhr erfolgen.
- c. Bis zum 09.05.2022, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
- d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 09.05.2022 um 18:00 Uhr zu beräumen.

10. Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

11. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs.3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 05. bis 09.05.2022 außer Kraft gesetzt.

12. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs

- a) Für den Zeitraum vom 02. bis 09.05.2022 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
- b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- c) Der Wochenmarkt am Dienstag, den 03.05.2022 und am Donnerstag, den 05.05.2022, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.

13. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

14. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 10.05.2022 außer Kraft.

Begründung:

Das 23. Stadt- & Spargelfest des Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.04.2022


Nico Schulz
Bürgermeister

